

Zuwendungsvertrag

Schulsozialarbeit an allgemein bildenden Schulen

im Saarland

Das Saarland – vertreten durch das Ministerium für Bildung und Kultur – vertreten durch Frau Ministerin Christine Streichert-Clivot –

im Folgenden „Land“ genannt, als Zuwendungsgeber

und

der Landkreis Merzig-Wadern als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe – vertreten durch Frau Landrätin Daniela Schlegel-Friedrich

als Zuwendungsempfänger

schließen gemäß §§ 23, 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes und § 54 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz folgenden öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrag:

Präambel

Schulsozialarbeit verfolgt das Ziel, in gemeinsamer Verantwortung mit Lehrkräften und anderen Professionen Kinder und Jugendliche im Lern- und Lebensraum Schule ganzheitlich zu fördern und zu unterstützen. Diese Verantwortungspartnerschaft spiegelt sich in einem auf die Situation der Schule ausgerichteten gemeinsamen Konzept und in ihrer festen Verankerung im Schulleben wider. Mit ihren Angeboten erhöht die Schulsozialarbeit die Bildungschancen junger Menschen und trägt damit zur Teilhabe aller am gesellschaftlichen Leben bei. Sie befähigt Kinder und Jugendliche zu einer selbstbestimmten Lebensführung, zur kritischen Bewertung gesellschaftlicher Entwicklungen und zur selbstständigen Mitgestaltung der Gesellschaft. Ausgangspunkt von Schulsozialarbeit sind die individuellen Bedürfnisse junger Menschen, die auf deren persönlicher und sozialer Situation beruhen. Schulsozialarbeit arbeitet daher präventiv und intervenierend auf Basis differenzierter Lebenslagen und ermöglicht sowohl leicht zugängliche präventive Angebote wie auch Hilfestellungen in Form von Einzelarbeit in individuellen Problem- oder Konfliktsituationen.

§ 1

Förderung von Schulsozialarbeit an allgemein bildenden Schulen im Saarland

(1) Dieser Vertrag regelt die inhaltlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Vorgaben für die Schulsozialarbeit an allgemein bildenden öffentlichen und – sofern vom jeweiligen privaten Schulträger beantragt – privaten Schulen im Saarland.

(2) Ziel dieses Zuwendungsvertrages ist es, dass das Land und die Landkreise beziehungsweise der Regionalverband als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in gemeinsamer Verantwortung für eine bedarfsorientierte Ausstattung der vorgenannten Schulen mit Fachkräften der Schulsozialarbeit sorgen, um die in der Präambel genannten Ziele zu verwirklichen. Das Land gewährt zu diesem Zweck Zuwendungen nach den in diesem Vertrag festgelegten Kriterien an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 2

Begrifflichkeit, Aufgabenbeschreibung, Qualifikation

(1) Schulsozialarbeit ist eine gemeinsame Aufgabe von Jugendhilfe und Schule. Sie umfasst präventive und intervenierende sozialpädagogische Angebote, die allen Schülerinnen und Schülern am Ort Schule kontinuierlich zur Verfügung gestellt werden. Sozialpädagogische Fachkräfte arbeiten mit Lehrkräften auf Grundlage dieses Vertrages gleichberechtigt zusammen, um alle Schülerinnen und Schüler in ihrer persönlichen, sozialen und schulischen Entwicklung ganzheitlich zu fördern und ihre Bildungschancen zu erhöhen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbringen hierbei Leistungen auf der Grundlage der §§ 11, 13 und 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022); zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.2021 (BGBl. I S. 226) in der jeweils geltenden Fassung. Der Auftrag von Schule leitet sich hierbei insbesondere aus dem Unterrichts- und Erziehungsauftrag gemäß § 1 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 864; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 356) in der jeweils geltenden Fassung ab.

(2) Zentrale Aufgabe einer sozialräumlichen und lebensweltorientierten Schulsozialarbeit ist es, mittels präventiver und intervenierender Angebote die sozialen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern zu fördern sowie die Schülerinnen und Schüler in ihrer persönlichen, sozialen und schulischen Entwicklung zu unterstützen. Zu den Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte der Schulsozialarbeit gehören hierbei insbesondere

- sozialpädagogische Beratung und Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler, z.B. in Form von psychosozialer Einzelfallhilfe bei sozialen, schulischen oder persönlichen Problemen und bei der Begleitung von Übergängen,

- sozialpädagogische Gruppenarbeit, z.B. in Form von sozialen Kompetenztrainings, Deeskalationstrainings, Medienkompetenztrainings, Streitschlichtung, erlebnispädagogischen Maßnahmen, berufsorientierenden Angeboten,
- offene Gesprächs-, Kontakt- und Gruppenangebote, z.B. in Form von Sprechstunden, offenen Schülertreffs,
- Beratung der Lehrkräfte, z.B. Einzelfallberatung, in Fragen der Jugendhilfe sowie in Fragen der sozialräumlichen Ressourcen,
- Beratung der Erziehungsberechtigten, z.B. in Form von Gesprächen, Elterncafés, Teilnahme an Elternabenden,
- Kooperation und Vernetzung, z.B. mit den Jugendämtern, den Trägern der freien Jugendhilfe, den schulpsychologischen Diensten, den Gesundheitsbehörden, den Vereinen,
- Beteiligung in schulischen Gremien und Mitwirkung bei der pädagogischen Weiterentwicklung der Schule. Die Vorschriften des Schulmitbestimmungsgesetzes vom 27. März 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. 1996, S. 869; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 356), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Schulordnungen der einzelnen Schulformen bleiben hiervon unberührt.
- Mitwirkung bei schulischen (Unterrichts-)Projekten, z.B. zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, zur Sucht- und Gewaltprävention, zur Gesundheitsförderung und zur Sexualerziehung,

Die aufgezählten Beispiele sind als Vorschläge zur Umsetzung und Erfüllung der Aufgaben von Schulsozialarbeit zu verstehen. Die Intensität und Gewichtung der vorgenannten Aufgaben werden im Rahmen eines standortspezifischen pädagogischen Konzepts, das in der hierfür am jeweiligen Schulstandort eingerichteten Arbeitsgruppe, in der auch die Fachkräfte der Schulsozialarbeit vertreten sind, verbindlich vereinbart. § 47 des Schulmitbestimmungsgesetzes bleibt hiervon unberührt. Es ist darauf zu achten, dass die wahrgenommenen Aufgaben in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

(3) Fachkräfte der Schulsozialarbeit im Sinne dieses Vertrages sind in der Regel staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. Erziehungswissenschaftlerinnen und Erziehungswissenschaftler können als Fachkräfte der Schulsozialarbeit eingesetzt werden, sofern sie über eine geeignete Zusatzqualifikation im Bereich des SGB VIII verfügen oder über eine mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der Schulsozialarbeit verfügen. Erziehungswissenschaftlerinnen und Erziehungswissenschaftler, die keine der Voraussetzungen gemäß Satz 2 erfüllen, können als Fachkräfte der Schulsozialarbeit eingesetzt werden, sofern sie innerhalb eines Jahres nach Einstellung einen Nachweis über eine geeignete Zusatzqualifikation im Bereich des SGB VIII beim jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorlegen. Sonstige Fachkräfte mit vergleichbarem Hochschulabschluss können ausnahmsweise im Einzelfall als Fachkräfte der Schulsozialarbeit eingesetzt werden, sofern sie über geeignete Zusatzqualifikation bzw. mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit verfügen. Sonstige Fachkräfte mit vergleichbarem Hochschulabschluss, die keine der Voraussetzungen gemäß Satz 4 erfüllen, können als Fachkräfte der Schulsozialarbeit

eingesetzt werden, sofern sie innerhalb eines Jahres nach Einstellung einen Nachweis über eine geeignete Zusatzqualifikation im Bereich des SGB VIII und weitere geeignete Zusatzqualifikationen beim jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorlegen. Ausnahmsweise können auch staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher mit mehrjähriger Berufserfahrung in für diese Tätigkeit geeigneten Arbeitsfeldern und mit einer geeigneten Zusatzqualifikation eingesetzt werden. Die Ausnahmeregelungen der Sätze 4, 5 und 6 bedürfen hinsichtlich der Beschäftigung und Refinanzierung im Vorfeld einer etwaigen Einstellung der Zustimmung des Landes im Einzelfall.

§ 3

Anstellungsträgerschaft, Verpflichtung freie Träger

(1) Anstellungsträger für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 4 SGB VIII mit der Erfüllung der Aufgaben aus diesem Vertrag beauftragt werden können.

(2) Sofern der Landkreis Merzig-Wadern als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung der Aufgaben aus diesem Vertrag anerkannte Träger der freien Jugendhilfe beauftragt, verpflichtet der Landkreis Merzig-Wadern den anerkannten Träger der freien Jugendhilfe die in dem vorliegenden Vertrag zwischen Land und dem Landkreis Merzig-Wadern getroffenen Vereinbarungen umzusetzen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf Nr. 6.5 der AN-Best-GK verwiesen. Zugleich verpflichtet sich der Landkreis Merzig-Wadern eine Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung abzuschließen.

(3) Für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit findet der Erlass betreffend die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses im schulischen Bereich vom 26. Juni 2014 (Amtsbl. II S. 571) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 4

Fach- und Dienstaufsicht, Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Fachaufsicht für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit liegt bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Die Dienstaufsicht wird durch den jeweiligen Anstellungsträger ausgeübt.

(2) Die Schulleitung trägt die Verantwortung für den schulischen und schulorganisatorischen Rahmen der Angebote der Schulsozialarbeit. Davon unberührt bleiben die Fachaufsicht sowie die arbeitsrechtlichen Regelungen des Anstellungsträgers. Das Direktionsrecht des jeweiligen Anstellungsträgers findet beim Hineinwirken in die Schule seine Grenzen insbesondere bei deren Unterrichts- und Erziehungsauftrag. Das Weisungsrecht der Schulleitung gegenüber den Fachkräften der

Schulsozialarbeit umfasst die Sicherstellung des Unterrichts- und Erziehungsauftrags der Schule gemäß § 1 des Schulordnungsgesetzes. Die Ausübung des Hausrechts obliegt der Schulleitung.

(3) Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit werden zu Teambesprechungen, Steuerungsgruppen, runden Tischen usw. eingeladen, die die grundsätzliche pädagogische Ausrichtung oder die Erziehungsarbeit zum Gegenstand haben. Des Weiteren sollen die Fachkräfte der Schulsozialarbeit als Sachverständige im Rahmen der Regelung des § 4 Absatz 2 Satz 2 des Schulmitbestimmungsgesetzes zu den Sitzungen der Klassen- und Jahrgangskonferenzen gemäß §§ 12, 13 des Schulmitbestimmungsgesetzes, der Jahrgangsausschüsse und Jahrgangsfachausschüsse gemäß § 14 des Schulmitbestimmungsgesetzes sowie der Schulkonferenz gemäß § 44 ff. des Schulmitbestimmungsgesetzes geladen werden und an diesen Sitzungen grundsätzlich teilnehmen. Sollte eine Teilnahme nicht möglich sein, werden die Fachkräfte der Schulsozialarbeit im Vorfeld der jeweiligen Sitzung in Form einer fachlichen Stellungnahme beratend hinzugezogen. Dies gilt insbesondere im Vorfeld zu Sitzungen, in denen über Schulordnungsmaßnahmen gemäß § 32 des Schulordnungsgesetzes entschieden wird sowie im Vorfeld zu Zeugniskonferenzen im Sinne des § 12 Absatz 4 Satz 1 des Schulmitbestimmungsgesetzes, wenn zu befürchten ist, dass die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers in die nächsthöhere Klassenstufe gefährdet ist.

§ 5

Kinder- und Jugendschutz

(1) Für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit finden die Vorschriften zum Kinder- und Jugendschutz gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und § 4 des Gesetzes zur Information und Kooperation im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Für die Lehrkräfte finden die Vorschriften zum Kinder- und Jugendschutz gemäß § 1 Absatz 2b des Schulordnungsgesetzes sowie der §§ 21 Absatz 5 und 28 Absatz 4 des Schulordnungsgesetzes jeweils in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Information und Kooperation im Kinderschutz Anwendung.

§ 6

Steuerungsgremien

(1) Auf Landes- und Landkreisebene werden Steuerungsgruppen eingerichtet.

(2) Die Steuerungsgruppe auf Landesebene setzt sich zusammen aus jeweils mindestens einer Vertreterin oder eines Vertreters des Ministeriums für Bildung und Kultur, des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, des Regionalverbandes, des Landkreises Merzig-Wadern, des Landkreises Neunkirchen, des Landkreises Saarlouis, des Saarpfalz-Kreises, des Landkreises St. Wendel sowie des Landkreistages. Die

Geschäftsführung für die Steuerungsgruppe auf Landesebene wird durch das Ministerium für Bildung und Kultur wahrgenommen. Die Steuerungsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Landessteuerungsgruppe nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Überprüfung der festgelegten Kriterien des Verteilverfahrens gemäß § 7
- Qualitätssicherung sowie inhaltliche und konzeptionelle Weiterentwicklung ggf. auch schulformspezifisch
- Planung und Ausrichtung von gemeinsamen Fortbildungen und Fachveranstaltungen für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit und die Lehrkräfte
- gegenseitige Information über aktuelle Entwicklungen
- Zusammenführung aller Informationen und Steuerung der Schulsozialarbeit im Saarland
- Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragen der Umsetzung von Schulsozialarbeit

Beschlüsse der Landessteuerungsgruppe können nur einvernehmlich zwischen Land und kommunaler Seite getroffen werden. Bei der Beschlussfassung kommt den Vertreterinnen und Vertretern auf Landesseite insgesamt eine Stimme zu. Gleiches gilt für die Vertreterinnen und Vertreter auf kommunaler Seite.

(3) Innerhalb der einzelnen Landkreise/des Regionalverbandes wird jeweils eine regionale Steuerungsgruppe eingerichtet. Der Steuerungsgruppe gehören jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des jeweiligen Landkreises beziehungsweise des Regionalverbandes sowie jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Bildung und Kultur an. Die Geschäftsführung für die regionale Steuerungsgruppe wird durch den jeweiligen Landkreis/den Regionalverband wahrgenommen. Die regionale Steuerungsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung. Bei Fragen der inhaltlichen und konzeptionellen Weiterentwicklung werden Vertreterinnen und Vertreter der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe – sofern sie im jeweiligen Landkreis/dem Regionalverband Anstellungsträger für Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind – sowie der Städte und Gemeinden in ihrer Funktion als Schulträger beratend hinzugezogen. Des Weiteren können bei Fragen der inhaltlichen und konzeptionellen Weiterentwicklung Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, der Fachkräfte der Schulsozialarbeit, der Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler beratend hinzugezogen werden.

Die regionale Steuerungsgruppe nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- inhaltliche Schwerpunktsetzung sowie inhaltliche und konzeptionelle Weiterentwicklung; dies umfasst auch die inhaltliche Vorbereitung von Fortbildungen und Fachveranstaltungen,
- kreisbezogene Ressourcenverteilung. Hierbei ist darauf zu achten, dass die im Schuljahr 2019/2020 bestehende personelle Ausstattung jedes einzelnen Schulstandortes mit Schulsozialarbeit nicht unterschritten wird,
- Beschlussfassung über den vom jeweiligen Landkreis/dem Regionalverband erstellten Sachbericht, der insbesondere Angaben über die Zusammenarbeit mit den Schulen und ggf. den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe, Aussagen zur Zielerreichung gemäß der Präambel, Beschreibung der durchgeführten

Maßnahmen, ggf. Darstellung von Problemen bei der Umsetzung des Vertrages sowie Aussagen zu Perspektiven enthalten soll.

Beschlüsse der regionalen Steuerungsgruppe können nur einvernehmlich zwischen Land und kommunaler Seite getroffen werden. Bei der Beschlussfassung kommt den Vertreterinnen und Vertretern auf Landesseite insgesamt eine Stimme zu. Gleiches gilt für die Vertreterinnen und Vertreter auf kommunaler Seite.

§ 7

Finanzierung der Schulsozialarbeit durch Land und Landkreise/den Regionalverband, kriteriengeleitetes Verteilverfahren

(1) Die Finanzierung der Schulsozialarbeit ist eine gemeinsame Aufgabe von Land und Landkreisen beziehungsweise dem Regionalverband.

(2) Das Land stellt für die Erfüllung der Aufgaben aus diesem Vertrag pro Schuljahr Finanzmittel in Höhe von insgesamt 4.991.787,27 € zuzüglich – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – etwaiger tariflicher Lohnsteigerungen für den Bereich der Fachkräfte der Schulsozialarbeit nach diesem Vertrag zur Verfügung, die anhand von vier Kriterien (Anzahl Schulstandorte im jeweiligen Landkreis/dem Regionalverband, Anzahl der Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Landkreis/dem Regionalverband, Anzahl SGBII-Fälle im jeweiligen Landkreis/dem Regionalverband, Anzahl HzE-Fälle im jeweiligen Landkreis/dem Regionalverband) anteilig an die Landkreise und den Regionalverband verteilt werden. Die vorgenannten Kriterien werden hierbei wie folgt gewichtet:

- Anzahl Schulstandorte (20%),
- Anzahl der Schülerinnen und Schüler (20%),
- Anzahl SGBII-Fälle (30%),
- Anzahl HzE-Fälle (30%).

(3) Der Landkreis Merzig-Wadern verpflichtet sich, zur Finanzierung der Schulsozialarbeit im Saarland Eigenmittel in Höhe von mindestens 392.065, 02 € zuzüglich – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – etwaiger tariflicher Lohnsteigerungen für den Bereich der Fachkräfte der Schulsozialarbeit nach diesem Vertrag, zur Verfügung zu stellen.

(4) Im jeweiligen Landkreis/dem Regionalverband wird eine Gesamtsumme aus den zugewiesenen Landesmitteln gemäß Absatz 2 und den eigenen Mitteln des jeweiligen Landkreises/des Regionalverbandes gemäß Absatz 3 gebildet. Aus dieser Gesamtsumme werden im jeweiligen Landkreis ein Sockel für jeden Schulstandort anhand landesweit einheitlicher Kriterien – der Schüler*innenzahl am jeweiligen Schulstandort und der Schulform – ermittelt und eine standortspezifische, sozialindizierte Ressource, die auf Grundlage inhaltlicher Schwerpunktsetzungen auf die Schulen des jeweiligen Landkreises/des Regionalverbandes verteilt wird, finanziert.

(5) Zur Ermittlung des Sockels wird die Summe der Landesmittel gemäß Absatz 2 und die Summe der eigenen Mittel aller Landkreise und des Regionalverbandes zu Grunde

gelegt. Ein Viertel dieser Gesamtsumme wird für das Kriterium Schüler*innenzahl und ein Viertel dieser Gesamtsumme für das Kriterium Schulform zu Grunde gelegt. Die Gewichtung der Schulformen erfolgt hierbei wie folgt:

Schulform	Gewichtung
Grundschule	3,25
Gemeinschaftsschule	4
Gymnasium	2,25
Förderschulen körperliche und motorische Entwicklung, Sprache, Sehen und Hören, geistige Entwicklung	2,5
Förderschulen emotionale und soziale Entwicklung, Lernen	3,5

(6) Nach Finanzierung des Sockels verbleiben im jeweiligen Landkreis/dem Regionalverband Mittel, die für die standortspezifische, sozialindizierte Ressource zur Verfügung stehen. Die Summe dieser Mittel, die in dem jeweiligen Landkreis /dem Regionalverband zur Verfügung stehen, entspricht landesweit der Hälfte der Gesamtsumme der Landesmittel gemäß Absatz 2 und den eigenen Mitteln der Landkreise und des Regionalverbandes gemäß Absatz 3. Die Festlegung, wie diese Mittel eingesetzt werden, erfolgt durch das Steuerungsgremium auf Kreisebene gemäß § 6 Absatz 3.

(7) Die Regelungen in Absatz 4 und 5 zur Ermittlung eines Sockels für jeden Schulstandort finden auf die Ganztagschulen im weiterführenden Schulbereich keine Anwendung. § 13 Absatz 3 der Ganztagschulverordnung vom 30. Januar 2013 zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2020 (Amtsbl. I S. 1352), in der jeweils geltenden Fassung bleibt von diesem Vertrag unberührt.

Die gemäß § 5a Absatz 1, Satz 3 des Schulordnungsgesetzes in Ganztagsform geführten Förderschulen sind keine Ganztagschulen im vorgenannten Sinn.

(8) Die den in Absatz 2 genannten vier Kriterien (Anzahl Schulstandorte im jeweiligen Landkreis/dem Regionalverband, Anzahl der Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Landkreis/dem Regionalverband, Anzahl SGBII-Fälle im jeweiligen Landkreis/dem Regionalverband, Anzahl HzE-Fälle im jeweiligen Landkreis/dem Regionalverband) zu Grunde liegenden Daten werden alle zwei Jahre, ausgehend von dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages, jeweils rechtzeitig vor Verlängerung des Vertrages aktualisiert und die Landesmittel gemäß Absatz 2 entsprechend auf die Landkreise/den Regionalverband verteilt.

(9) Die Bereitstellung der Haushaltsmittel des Landes sowie der Landkreise/des Regionalverbands stehen unter Haushaltsvorbehalt.

§ 8

Art, Höhe und Umfang der Zuwendung, Zuwendungsrechtliches Verfahren

(1) Das Ministerium für Bildung und Kultur finanziert im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung Personal- und Sachkosten in Form eines grundsätzlich nicht zurückzahlbaren Zuschusses.

(2) Das Land stellt dem Landkreis Merzig-Wadern pro Schuljahr Zuwendungen in Höhe von 464.809,05 € zuzüglich – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – etwaiger tariflicher Lohnsteigerungen für den Bereich der Fachkräfte der Schulsozialarbeit nach diesem Vertrag, zur Finanzierung des Einsatzes der Fachkräfte der Schulsozialarbeit zur Verfügung. Das Land erteilt dem Landkreis Merzig-Wadern auf Grundlage dieses Vertrages eine Leistungsmitteilung, aus der die Höhe der geförderten Personal- und Sachkosten für das jeweilige Schuljahr zu entnehmen ist. Voraussetzung für die Leistungsmitteilung ist die Einreichung einer Aufstellung über die voraussichtlichen Personal- und Sachkosten für das jeweils folgende Schuljahr bis zum 15. April eines jeden Jahres beim Ministerium für Bildung und Kultur. Die Auszahlung der vorgenannten Zuwendungen erfolgt in zwölf monatlichen Raten à 38.734,09 € jeweils zum ersten eines Monats, wobei die Auszahlung der letzten (zwölften) Monatsrate gegebenenfalls nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt. Die hiernach gegebenenfalls noch bestehende Über- bzw. Unterzahlung wird ausgeglichen.

(3) Als zuwendungsfähige Ausgaben werden Personalkosten für das in § 2 Absatz 3 genannte Personal anerkannt. Bis zu 10 Prozent der anerkannten Personalkosten können als Ausgaben für Gemeinkosten pauschal geltend gemacht werden. Des Weiteren können bis zu 5 Prozent der anerkannten Personalkosten für die sächliche Ausstattung pauschal geltend gemacht werden.

(4) Über die Verwendung der Mittel für das geförderte, beendete Schuljahr wird beim Ministerium für Bildung und Kultur spätestens bis zum 31. Januar des dem geförderten Schuljahr folgenden Kalenderjahres ein Verwendungsnachweis im Sinne der Nummer 6 der ANBest P-GK eingereicht. Dem Verwendungsnachweis sind ein Sachbericht gemäß § 6 Absatz 3 Satz 5 Punkt 3 sowie ein zahlenmäßiger Nachweis der Höhe der tatsächlichen Personalkosten ohne Vorlage von Belegen beizufügen. Die Originalbelege (Einnahmen- und Ausgabenbelege) müssen für eventuelle Prüfungen durch das Ministerium für Bildung und Kultur und den Rechnungshof des Saarlandes mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.

(5) Auf der Basis der erfolgten Prüfung des Verwendungsnachweises erhält der Landkreis Merzig-Wadern für das abgelaufene Schuljahr eine Abrechnungsmitteilung. Die hiernach gegebenenfalls noch bestehende Über- bzw. Unterzahlung wird ausgeglichen.

(6) Für das Zuwendungsverfahren finden die Vorschriften zu den §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P-GK-Anlage 1) Anwendung, soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält.

(7) Die Bereitstellung der Haushaltsmittel des Landes steht unter Haushaltsvorbehalt.

§ 9

Prüfrecht Landesrechnungshof

Der Rechnungshof des Saarlandes ist hinsichtlich der Umsetzung dieses Zuwendungsvertrages berechtigt, das Ministerium für Bildung und Kultur als Zuwendungsgeber (§§ 88 bis 99 der Haushaltsordnung des Saarlandes) und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Stelle außerhalb der Landesverwaltung (§ 91 der Haushaltsordnung des Saarlandes) zu prüfen.

§ 10

Schriftform, Salvatorische Klausel, Freundschaftsklausel

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich, sich um eine einvernehmliche Auslegung, Fortentwicklung und Umsetzung dieses Vertrages zu bemühen. Sofern zukünftig Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages auftreten sollten, sind sich die Vertragsschließenden darüber einig, diese in freundschaftlicher Weise zu beseitigen.

§ 11

Rücktritt vom Vertrag

(1) Wird die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung oder nicht mehr für den in diesem Vertrag festgelegten Zweck verwendet oder erfüllt der Zuwendungsempfänger andere Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist, so hat der Zuwendungsgeber neben seinen Ansprüchen auf Erfüllung, Schadenersatz wegen Nichterfüllung und positiver Vertragsverletzung das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht des Zuwendungsgebers besteht auch, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, insbesondere wenn er subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch verschwiegen hat.

(2) Tritt der Zuwendungsgeber vom Vertrag zurück oder wird der Vertrag infolge einer auflösenden Bedingung unwirksam, so hat der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Von der Zinsforderung kann

abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Rücktritt oder der Unwirksamkeit des Vertrages geführt haben, nicht zu vertreten hat und er die Erstattung innerhalb der festgesetzten Frist leistet. Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet, kann der Zuwendungsgeber für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Satz 2 auch dann verlangen, wenn er nicht vom Vertrag zurücktritt. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

§ 12

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Dieser Vertrag tritt am 1. August 2021 in Kraft und gilt zunächst für die Dauer von zwei Schuljahren. Er verlängert sich jeweils um zwei weitere Schuljahre, wenn nicht eine der beteiligten Parteien die Vereinbarung bis spätestens ein Jahr (31. Juli) vor Ablauf des jeweils laufenden zweijährigen Vertragszeitraums kündigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(Ort, Datum)

Christine Streichert-Clivot

Ministerin für Bildung und Kultur

Daniela Schlegel-Friedrich

Landrätin des Landkreises Merzig-Wadern